

# Gewässerunterhaltung

## Pflege und Entwicklung von Fließgewässern



## Informationen für Gewässeranlieger

**Wasserverband  
Weserniederung**



Dieses Faltblatt dient als Orientierung für Gewässeranlieger und soll für die zahlreichen Funktionen unserer Gewässer, aber auch gesetzliche Nutzungseinschränkungen sensibilisieren.

### Rechte und Pflichten

#### Rechte und Pflichten des **Gewässerunterhalters**:

- rechtzeitige Ankündigung der Unterhaltungsarbeiten (z. B. regelmäßig durch öffentliche Bekanntmachung, o.ä.)
- Beachtung der Vorgaben der EG-WRRL und des gesetzlichen Verschlechterungsverbot
- Beachtung anderer Anforderungen an Gewässer (z. B. aus den Bereichen Arten- und Naturschutz, Fischerei)
- Ersatz von Schäden, die durch Unterhaltungsarbeiten entstehen

#### Rechte und Pflichten des **Gewässeranliegers**:

- Ermöglichen der Gewässerunterhaltungsarbeiten: z.B. durch
  - Dulden des Betretens und Befahrens der Anliegergrundstücke



- Freihalten von Zufahrten zum Gewässer, Herstellung von Durchfahrtsöffnungen bei Zäunen am Gewässer
- Aufnehmen von anfallendem Aushub und Mähgut
- Unterlassen von Maßnahmen, die die Ufersicherheit gefährden, die Unterhaltung erschweren oder das Gewässer beeinträchtigen
- Unterlassen von nicht genehmigten baulichen Eingriffen in das Gewässer und seine Ufer (z. B. Einleitungsstellen, Uferverbau, Stauhaltung, Bau von Treppen oder Stegen etc.)

Nachfolgende Bilder zeigen einige negative Beispiele wie Uferverbau, abgängige Zäune, unfachmännisch hergestellte Einleitungsstellen und Uferbefestigungen.



- Zulassen einer natürlichen Entwicklung des Gewässers bzw. des Gewässerrandstreifens bzw. Duldung von Gehölzaufwuchs

Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Wasser-gesetzen (Wasserhaushaltsgesetz WHG und LWG NRW).

Im Verbandsgebiet sind darüber hinaus die Satzung des Wasserverbandes und die „Richtlinie über die Nutzung und Bewirtschaftung der Ufergrundstücke zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Unterhaltung, Pflege und Entwicklung der Gewässer im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Weserniederung“ zu beachten.

Diese finden Sie im Internet unter <http://www.wv-weserniederung.de/index.php/organisation/aktuelles-downloads>.

Grundsätzlich gilt:

**„Alle Gewässeranlieger sind in der Pflicht, die Gewässer zu schützen und den Gewässerunterhalter zu unterstützen.“**

**Warum ist ein mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen bewachsener Uferbereich so wichtig?**

Gehölze am Gewässer (Ufer und/oder Gewässerrandstreifen) dienen als:

- natürliche Ufersicherung



- Lebensraum für im und am Gewässer lebende Tiere
- Schattenspender für das Gewässer, dadurch u.a. kühlere Wassertemperatur, höherer Sauerstoffgehalt, geringeres Wachstum von Wasserpflanzen
- Schutz vor Nährstoff- und Erosionseinträgen aus den angrenzenden Flächen
- vielfältiger Lebensraum, z.B. im Wechsel mit gehölzfreien Gewässerabschnitten

### Fragen und Antworten - weiteres Informationsblatt -

Rund um die Gewässerunterhaltung sowie um die Nutzung der Anliegerflächen kommt es immer wieder zu Missverständnissen. Oft entspricht die Erwartungshaltung von Anliegern und Grundstückeigentümern nicht der Rechtslage.

In einem weiteren Faltblatt sind Fragen und Antworten zusammengestellt, die regelmäßig angesprochen werden. In der Regel sind bei auftretenden Problemen gemeinsam mit den Anliegern Lösungen zu finden.



### Wasserverband Weserniederung

Dingbreite 2, 32469 Petershagen

T: 05702 1422

F: 05702 4586

@: [info@wv-weserniederung.de](mailto:info@wv-weserniederung.de)

Web: [www.wv-weserniederung.de](http://www.wv-weserniederung.de)

Dieses Faltblatt ist in Zusammenarbeit mit dem Kreis Minden-Lübbecke - Untere Wasserbehörde - entstanden. 1. Auflage Dezember 2017





Natürliche Flüsse und Bäche benötigen in einer vom Menschen unberührten Landschaft keine Gewässerunterhaltung. Erst die Nutzung der Gewässer und ihrer Auen durch den Menschen macht eine Gewässerunterhaltung erforderlich.

### Wer ist für die Gewässerunterhaltung zuständig?

Nach dem Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) sind Fließgewässer nach Gewässern 1. und 2. Ordnung sowie sonstige Gewässer unterteilt.

Für die Gewässer 2. Ordnung und sonstige Gewässer sind die Gemeinden zuständig, die mit ihrem Gebiet Anlieger an den Gewässern sind.

### Über den Wasserverband Weserniederung (WVV)

Das LWG NRW ermöglicht, dass Gemeinden die Gewässerunterhaltungs- und Gewässerausbaupflicht an Wasserverbände übertragen können. Im Jahr 1977 haben die Städte Lübbecke, Minden, Petershagen und Porta Westfalica sowie die Gemeinde Hille den Wasserverband Weserniederung als Nachfolger von 34 kleinen Wasserverbänden gegründet.



Der Wasserverband Weserniederung unterhält für seine fünf Mitglieder alle sonstigen Gewässer nördlich des Wiehen- bzw. Wesergebirges im Einzugsgebiet der Weser im Kreis Minden-Lübbecke.

Das Verbandsgebiet ist rund 450 qkm groß. Darin befinden sich ca. 900 km Gewässer, für die der Verband zuständig ist. Darüber hinaus unterhält der Verband rund 16 km Weserdeiche.

Von den 900 km haben 120 km Gewässer ein Einzugsgebiet von mehr als 10 qkm und bedürfen als *größere Gewässer* besonderer Anstrengungen zur Umsetzung der Zielvorgaben der EG-Wasser-Rahmenrichtlinie (EG-WRRL).

Im Verbandsplan sind alle Fließgewässer und Deiche des Verbandsgebiets erfasst. Informieren Sie sich im Zweifel beim Wasserverband Weserniederung, ob es sich bei dem „Graben vor dem Haus“ um ein Gewässer oder einen Wegeseitengraben handelt.

Die Aufgaben des Wasserverbandes sind in seiner Satzung festgelegt. Diese ist im Internet unter <http://www.wv-weserniederung.de/index.php/organisation/aktuelles-downloads> zu finden.

### Wesentliche Ziele und Grundsätze der Gewässerunterhaltung



- Pflege und Entwicklung der Gewässer und ihrer Ufer
- Erhalt des Gewässerbettes und Freihalten der Ufer zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses
- Erhalt und Entwicklung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer als Lebensraum für wild lebende Tiere und Pflanzen



Gegenüber den überwiegend am ordnungsgemäßen Wasserabfluss orientierten Regelungen der

Vergangenheit haben sich die gesetzlichen Anforderungen an die Gewässerunterhaltung in den vergangenen Jahrzehnten erheblich verändert.

Gewässerunterhaltung ist wie bisher erforderlich, um Siedlungslagen und landwirtschaftliche Flächen zu entwässern. Unsere Gewässer dienen jedoch nicht nur dem Wasserabfluss, sondern auch als ein wichtiger Lebensraum – auch in Siedlungslagen.

Mit der Gewässerunterhaltung müssen wir in diesen Gewässerlebensraum eingreifen. Die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Belange sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Die dazu erforderlichen Arbeiten sollen effizient und kostengünstig durchgeführt werden.

„Pflege“ im Zusammenhang mit der Gewässerunterhaltung bedeutet nicht, den Aufwuchs im und am Gewässer wie einen privaten Garten „ordentlich“ kurz zu halten, sondern muss sich allein an wasserwirtschaftlichen und ökologischen Kriterien orientieren.

Grundsätzlich gilt daher:

**„Nur so viel Unterhaltung, wie wasserwirtschaftlich erforderlich und so wenig wie möglich!“**

### Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (Beispiele)

- Freihalten, Reinigen und Räumen des Gewässerbettes, beispielsweise:
  - Beseitigung von Abflusshindernissen, Treibgut an Brücken, Durchlässen, Einlaufrosten
  - Entfernen von Krautbewuchs, sofern der Abfluss wesentlich behindert wird
  - Räumen von Sediment, sofern der Abfluss wesentlich behindert wird



- Ufersicherung (soweit erforderlich)
  - Sicherung von Ufern mit möglichst natürlichen Bauweisen und Baustoffen (z.B. Bäumen, Sträuchern), gegebenenfalls auch technische Sicherungsmaßnahmen (Steinschüttungen o.ä.)
  - Erhalten einer möglichst einheimischen Vegetation



- Pflege und Entwicklung standortgerechter Ufergehölze



- Kontrolle und Wartung wasserwirtschaftlicher Anlagen



- Durchführung strukturverbessernder Maßnahmen



### Wer trägt die Kosten der Gewässerunterhaltung?

Die Unterhaltungsarbeiten werden durch die Beiträge der 5 Verbandskommunen finanziert. Diese legen in der Regel die Beiträge über ihre jeweiligen Satzungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben auf alle Flächeneigentümer im Einzugsgebiet der Gewässer um.

### Was gehört eigentlich zum Gewässer?

Zum Gewässer gehören das Gewässerbett und die Ufer bis zur Böschungsoberkante.



### Was sind Gewässerrandstreifen?

Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer und haben (gemessen ab Böschungsoberkante) grundsätzlich eine Breite von 5 m.

### Was ist beim Gewässerrandstreifen zu beachten?

Für die Nutzung des Gewässerrandstreifens gibt es Einschränkungen. **Nicht erlaubt sind u.a.:**

- das Entfernen von standortgerechten Gehölzen
- der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- die Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland
- das Auffüllen von Boden
- das Ablagern von beispielsweise Rasen, Grünschnitt, Bauschutt, etc.
- die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen, dazu gehören auch Komposthaufen, Holzlager, Spielgeräte, Mauern, Wegebefestigungen, Zäune, etc.

### Wer unterhält den Gewässerrandstreifen?

Die Gewässerrandstreifen sollen vom Grundstückseigentümer oder Flächennutzer standortgerecht auf ihre Funktionen hin genutzt bzw. unterhalten werden. Auch der Wasserverband kann (in Absprache mit dem Anlieger) Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen durchführen.